

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Marktes Wernberg-Köblitz**

Vom 26. Februar 2007

Der Markt Wernberg-Köblitz erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis:**

**§ 1**

Der Markt Wernberg-Köblitz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Dezember 1993 außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 26. Februar 2007  
**MARKT WERNBERG-KÖBLITZ**

**Georg Butz**  
1. Bürgermeister